

Beschluss Nr. 6/JHA/038

vom 16.01.2024

Der Jugendhilfeausschuss des Kreistages des Landkreises Oberhavel beschließt die Richtlinie des Landkreises Oberhavel zur Förderung von Personalstellen in der Kinder- und Jugendarbeit und Sozialarbeit an Schulen für Schulen in Trägerschaft des Landkreises Oberhavel zum 01.01.2024.

Dirk Blettermann vorsitzendes
Ausschussmitglied

Richtlinie des Landkreises Oberhavel zur Förderung von Personalstellen in der Kinder- und Jugendarbeit und Sozialarbeit an Schulen für Schulen in Trägerschaft des Landkreises Oberhavel

1. Gegenstand der Förderung

Der Landkreis Oberhavel gewährt nach § 74 Sozialgesetzbuch – Achstes Buch (SGB VIII), nach Maßgabe dieser Richtlinie, der Satzung des Fachbereiches Jugend und der haushaltsrechtlichen Beschlüsse des Kreistages, Zuwendungen zur Förderung von Personalkosten von sozialpädagogischen Fachkräften in der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit.

Ein Anspruch des Antragstellenden auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und des aktuellen Jugendförderplanes.

2. Zuwendungszweck

Eine wirkungsvolle Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit bedarf einer angemessenen Grundausstattung mit sozialpädagogischem Fachpersonal. Diese Grundausstattung wird bestimmt durch die Jugendhilfeplanung (Jugendförderplan).

Die Förderung der Personalkosten von sozialpädagogischen Fachkräften soll die Kontinuität von Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit gemäß §§ 11 - 14 SGB VIII sichern.

3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind freie Träger der Jugendhilfe und kreisangehörige Ämter, Städte und Gemeinden.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Für die Förderung von Personalkosten einer sozialpädagogischen Fachkraft bestehen folgende Voraussetzungen:

- Die gesamte Finanzierung der Personalkosten ist gesichert.
- Die Personalstelle ist bzw. wird mit qualifiziertem Fachpersonal (siehe Nummer 5) besetzt.
- Der Träger gewährleistet eine fachliche Anleitung der sozialpädagogischen Fachkraft und überwacht die Umsetzung der vereinbarten Inhalte.

5. Qualifikation der Fachkraft

Die Anforderungen an die Qualifikation der jeweiligen Fachkraft bestimmt das Fachkräftegebot gemäß § 72 Abs. 1 SGB VIII in Verbindung mit § 72a SGB VIII (erweitertes Führungszeugnis). Entsprechend sind sie in den „Qualitätsstandards für die Soziale Arbeit mit jungen Menschen im Landkreis Oberhavel“ verankert. Die Standards beschreiben den fachlichen Anspruch im Rahmen der Leistungsangebote im Zusammenhang mit der Personalstellenförderung. Folglich sind die geförderten Personalstellen mit qualifiziertem Fachpersonal zu besetzen. Das sind Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeiter und Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung. Der Nachweis über die geforderte Qualifikation ist mit Antragstellung beim Landkreis Oberhavel einzureichen.

Ausnahmen von diesem Fachkräftegebot bedürfen einer vorherigen Zustimmung des Landkreises Oberhavel und einer Begründung des jeweiligen Trägers.

Um das Fachkräftegebot bei Ausnahmen einzuhalten, benötigt der Fachbereich Jugend einen Bildungsplan. Dieser beinhaltet neben dem Qualifikationsziel auch den dafür benötigten Zeitrahmen. Der Bildungsplan wird zur verbindlichen Nebenbestimmung des Bescheides zur Personalkostenförderung. Die Qualifikationsnachweise sind nach Abschluss einzureichen.

6. Besserstellungsverbot

Der Zuwendungsempfänger darf seine Beschäftigten finanziell nicht besserstellen als vergleichbare kommunale Angestellte mit entsprechenden Tätigkeiten. Höhere Vergütungen als nach dem TVöD / Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst sowie sonstige über- oder außertarifliche Leistungen dürfen nicht gewährt werden.

Die Qualifikation der sozialpädagogischen Fachkraft muss den Anforderungen an die geförderte Stelle entsprechen und ist wichtiger Bestandteil bei der Prüfung des Besserstellungsverbot.

7. Zuwendungs- und Finanzierungsart

Zuwendungsart: Projektförderung

Finanzierungsart: Anteilsfinanzierung

Form der Zuwendung: nicht rückzahlbare Zuwendung

8. Zuwendungshöhe

Zuwendungsfähig sind die tatsächlichen Personalkosten bis zur Höhe einer vergleichbaren Vergütung nach dem TVöD/Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst in Bezug auf die Tätigkeitsmerkmale und die Qualifikation.

Die Zuwendung der Offenen Jugendarbeit:

Gesamtkosten:

- Vorrangige Förderungen
- Anteile:
- 50% Landkreis Oberhavel
 - 50% Kommune

Die Zuwendung für die Sozialarbeit an Schule:

Gesamtkosten:

- Vorrangige Förderungen
- Anteilfinanzierung Landkreis Oberhavel

Ausnahmen der anteiligen Finanzierung bedürfen einer Zustimmung durch den Jugendhilfeausschuss des Landkreises Oberhavel.

9. Verfahren

9.1 Antragsstellung

Die Anträge sind schriftlich bis spätestens zum 30.11. für das Folgejahr beim Landkreis Oberhavel - Fachdienst Jugendförderung, Frühkindliche Bildung - zu stellen. Als Anlage ist eine Personalkostenberechnung für jeden einzelnen Mitarbeiter/jede einzelne Mitarbeiterin auf dem beigefügten Formblatt (Bestandteil der Richtlinie) einzureichen.

9.2 Bewilligungsverfahren

Der Bewilligungsbescheid wird für das jeweilige Haushaltsjahr nach Beschluss der Haushaltssatzung im Kreistag erteilt.

9.3 Auszahlungsverfahren

Abweichend von Ziffer 7.2 der Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) werden die Zuwendungen auf Anforderung zum 15.01., 01.05. und 01.10. des Haushaltsjahres ausgezahlt. Mittel können bis spätestens zum 30.11. des jeweiligen Haushaltsjahres angefordert werden.

9.4 Verwendungsnachweisverfahren

Der Zuwendungsempfangende legt bis zum 28. Februar des jeweiligen Folgejahres einen Verwendungsnachweis mit zahlenmäßigem Nachweis für jede einzelne Mitarbeiterin/jeden einzelnen Mitarbeiter und einen Sachbericht vor.

9.5 Sonstiges

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO), soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

Jegliche personellen Veränderungen und Tarifierungen bedürfen eines Änderungsantrages. Dieser ist beim Landkreis Oberhavel - Fachdienst Jugendförderung, Frühkindliche Bildung - bis spätestens zum 30.11. des jeweiligen Haushaltsjahres zu stellen.

10. Maßnahmen bei Nichterfüllung

Wenn dem Landkreis Oberhavel bekannt wird, dass Stelleninhabende und/oder Träger vorsätzlich oder fahrlässig den Zielen und Aufgaben der Kinder- und Jugendarbeit im Landkreis Oberhavel zuwiderhandeln oder konzeptionelle, personelle, arbeitsorganisatorische oder qualitative Anforderungen nicht erfüllt werden, ergreift der Fachbereich Jugend folgende Maßnahmen in dieser Reihenfolge:

- a) Anhörung des Trägers
- b) schriftliche Aufforderung zur Erfüllung der Aufgaben und Ziele mit Fristsetzung; gegebenenfalls auch Erteilung von Auflagen

Wenn der Träger nicht in der Lage ist, die Aufgaben zu erfüllen, wird der Zuwendungsbescheid des Landkreises Oberhavel widerrufen.

In Fällen von vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzungen des Trägers, die zu einer Gefährdung für das Kindeswohl oder Gemeinwohl führen, behält sich der Landkreis Oberhavel die Möglichkeit des fristlosen Widerrufs des Zuwendungsbescheides gemäß § 49 Absatz 2 Nummer 5 Verwaltungsverfahrensgesetz vor.

11. Geltungsdauer

Die Richtlinie des Landkreises Oberhavel zur Förderung von Personalstellen in der Kinder- und Jugendarbeit und Sozialarbeit an Schulen für Schulen in Trägerschaft des Landkreises Oberhavel tritt mit Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom 16.01.2024 (Beschlussnummer 6/JHA/038) rückwirkend zum 01.01.2024 in Kraft.